

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 10 (1958)
Heft: 25

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wiederum daran: wir fallen oft darauf hinein! Man könnte nun einige Musterbeispiele von Wortspielereien aus Filmreklamen aufführen, aber sie und ich, und eben auch die Filmbesitzer, kennen sie. Nur noch die Eigenart bleibt an diesem sinnlosen Reklametreiben hängen. Besser würde man vielleicht aufführen: Spielereien mit Millionen Franken! Bestimmt hat der Schweizerfilm seine Eigenart. Sie lässt sich allein aus der Tatsache schliessen, dass er im Ausland im allgemeinen wenig Anklang findet. Entweder ist er zu wenig aktuell, zu wenig spannend, zu wenig sensationell, so wie ihn das Ausland gerne sehen würde. Ob gut oder schlecht, dem Schweizer Film fehlt jenes Aufgeschlossene. Man wagt gewöhnlich nichts Neues, um nicht derjenige zu sein, dem etwas misslungen ist. Eigenartig!

Mit welchem Abstand tritt der Schweizer einer Filmzeitung mit wirklichem, sauberem Inhalt entgegen? Hingegen jene Sensationsblätter mit den bildhübschen Helgen und zuckersüssen Limonadelächeln, ja die ziehen. Fragen sie, lieber Leser, am nächsten Bahnhofskiosk! Schweizer Eigenart auf Schritt und Tritt!

Versuchen wir alle, diese Eigenart wegzulegen, dann ist für den Film etwas getan, das keinen Menschen viel kostet. Nur etwas Mut, Zivilcourage und guten Willen, aber diese drei schwersten Grundsätze sind bestimmt für den eigenartigen Schweizer zu viel...

GEGEN KOMMUNISTISCHE FILME

ZS. In einem Rundschreiben erinnert der Lichtspieltheaterverband an seinen Appell vom November 1956, keinen Meter kommunistischer Filme vorzuführen, nachdem neustens gewisse Verleiher wieder solche zu vertreiben suchen.

Der Appell bezieht sich auf öffentliche Vorführungen-Geschlossene Vorstellungen vor Fachleuten oder von Gruppen zu Spezialzwecken können kaum beanstandet werden. Wichtig wäre ferner, dass eine einheitliche Handhabung in der ganzen Schweiz erzielt wird. Es sollte sich deshalb auch die Union der Lichtspieltheaterverbände damit befassen. Es sollten alle Landesgebiete ungefähr die gleichen Möglichkeiten der Information und Besichtigung haben. Sonst könnten unerwünschte Gegensätze oder Verschärfung von solchen entstehen. Auf die Dauer liessen sich grosse Unterschiede auch gar nicht aufrecht halten.

L E T Z T E N A C H R I C H T

EIN ARGER MISSGRIFF

FH. Wie wir bei Redaktionsschluss erfahren, hat die Bundesanwaltschaft den amerikanischen Film "Paths of glory" ("Wege zum Ruhm") für das ganze Gebiet der Schweiz verboten. Die Massnahme erfolgte auf Grund des Bundesratsbeschlusses über staatsgefährliches Propagandamaterial vom 29. Dez. 1948, da der Film geeignet gewesen wäre, die Beziehungen zu Frankreich zu gefährden. Nach kt. Verboten in Genf und Basel hätten verschiedene Kantone gesamtschweizerische Massnahmen verlangt. Eine französische Intervention bei den Bundesbehörden sei aber nicht erfolgt. Der Film sei Gegenstand heftiger Demonstrationen der französischen Kolonie in Brüssel gewesen, was ein Eingreifen der Polizei und ein vorübergehendes Verbot zur Folge gehabt habe. Auch anlässlich der Berliner Filmwoche musste die Vorführung des Films auf französischen Protest hin abgesetzt werden.

Der Entscheid der Bundesanwaltschaft ist absurd, und durch keinerlei filmische Fachkenntnis noch Kenntnis der besondern Situation gerade dieses Films getrübt. Es handelt sich um ein bedeutendes Werk des jungen Regisseurs Stefan Kubrick. Der genau gleiche Stoff ist schon vor 20 Jahren verfilmt worden und ist auf der ganzen Welt immer wieder gespielt worden. Der Film ist nur eine neuere und dazu noch wertvollere Fassung.

Besonders haltlos ist die Begründung des Entscheides. Richtig ist, dass sich französische Gruppen im Ausland (bis heute nur in Belgien) im Gefolge der gegenwärtig nationalistisch-chauvinistischen Welle in Frankreich durch den Film betroffen fühlten. Zu Unrecht, denn dem Film geht es um etwas ganz anderes als um einen Angriff auf Frankreich. Eine genaue Besichtigung durch kompetente Fachleute hat denn auch in dem mit Frankreich besonders verbundenen Belgien die sofortige Aufhebung des Verbotes zur Folge gehabt. Man wusste in Brüssel ganz genau, dass ein derart ernster Film niemals die Beziehungen für Frankreich hätte gefährden können, wie dies die Bundesan-

waltschaft für die Schweiz behauptet, weil er sich bei genauer Betrachtung gar nicht gegen Frankreich richtet. Die Behauptung, der Film sei an der Berliner Filmwoche verboten gewesen, ist eine klare Irreführung der Öffentlichkeit, weil er vom französischen Oberkommando zwar ursprünglich in der Tat verboten worden war, aber dieses Verbot durch den kommandierenden französischen General wieder aufgehoben wurde, wie wir schon in der letzten Nummer berichteten. Der Film ist seither in der französischen Besatzungszone auch vor unzähligen französischen Offizieren und Soldaten gelaufen, ebenso vor französischen Beamten der Besatzungsbehörde, ohne dass nur der geringste Zwischenfall sich ereignet hätte. Solche Filme, deren Aufführung selbst von französischen Generälen ohne Kürzung unbeschränkt gestattet wird, und die vor französischen, offiziellen Vertretern und ihren Familien unbeschränkt laufen dürfen, wegen Gefährdung unserer Beziehungen zu Frankreich zu verbieten, ist wirklich absurd. So absurd, dass die Bundesanwaltschaft Gefahr läuft, dass hinter ihrem Verbot andere, dunklere Gründe angenommen werden müssen. War er vielleicht gegenüber gewissen militärischen Ansichten Berns etwas zu kritisch-pazifistisch?

Die Bundesanwaltschaft wird gut daran tun, ihren Entscheid bald in Wiedererwägung zu ziehen, besonders für Vorführungen in geschlossenen Räumen, nachdem Belgien und französische Generäle den Film sogar öffentlich uneingeschränkt freigegeben haben. Die Schweiz ist, (ausser Frankreich, das sich hier in besonderer Lage befindet) das einzige Land der Welt, das den Film verbietet. Rücksichten auf einige allfällige nationalistisch-chauvinistische ausländische Schreiber sind schon angesichts des ersten Themas des Films und seiner formalen Bedeutung nicht am Platze. Ein totales Verbot eines bedeutenden Films, der ausserdem nur eine Neufassung eines früher allgemein zugelassenen Werkes darstellt, ist schon aus grundsätzlichen Erwägungen ein schwerwiegender Eingriff in fundamentale Freiheiten des Bürgers, der nicht unbesehen hingenommen werden kann.

AUS DEM INHALT

	Seite
Blick auf die Leinwand	2 - 4
Ein Gesicht in der Menge Wenn die Kraniche ziehn Der lachende Vagabund Cowboy Les Tricheurs Ich und der Oberst Das Zeitgeschehen im Film	
Film und Leben	5, 8
Keine Kompromisse! Unerfreuliche Zustände	
Radio-Stunde	6, 7, 8
Programme aus aller Welt	
Der Standort	9
Im Vorfeld Aus aller Welt	
Die Welt im Radio	10 - 11
Der Fall Pasternak -ein Symptom	
Von Frau zu Frau Der T-T-Typ	11
Die Stimme der Jungen Schweizer Eigenart -auch im Film	11

MITTEILUNG DER REDAKTION. Infolge Stoffandranges konnten wir verschiedene Artikel, Berichte über Tagungen und Nachrichten noch nicht bringen. Wir bitten die Verfasser und Mitarbeiter um Geduld. - Redaktionsschluss für die nächste Nummer: Montag, 15. Dezember, 24.00 Uhr.